

# **Satzung der Gemeinde Harrislee** **über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG**

Aufgrund des § 8 a Abs. 5 BNatSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03. März 1994 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erhebt die Gemeinde Harrislee Kostenerstattungsbeträge nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 4 Abs. 2 a, 7 BauGB-MaßnahmenG.

## **§ 3**

### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

## **§ 4**

### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

...

Die nach den §§ 2 u. 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

## **§ 5**

### **Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

## **§ 6**

### **Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag bzw. die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides, mit dem der Kostenerstattungsbetrag bzw. die Vorauszahlung angefordert wird, fällig.

## **§ 7**

### **Ablösung**

Die Gemeinde kann mit dem Kostenerstattungspflichtigen eine Ablösungsvereinbarung schließen. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Kostenerstattungsbetrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8**

### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Kostenerstattungsbeträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes und der unteren Bauaufsichtsbehörde durch die Gemeinde zulässig. Das Gleiche gilt für die erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem BauGB und dem WoBauErlG sowie im Rahmen der Veranlagung der Grundsteuer bekannt werden. Die Gemeinde darf sich die Daten von den genannten Behörden und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kostenerstattungspflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harrislee, den 04. März 1994

*gez. Dr. Buschmann*  
Bürgermeister